

# RS OGH 2009/4/22 3Ob32/09s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2009

## Norm

KO §164 Abs2

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 164 Abs 2 KO ist als Ausnahme von dem in § 151 KO festgelegten Grundsatz zu verstehen. Nur wenn die Mithaftung auf einem anderen Rechtsgrund als jenem nach § 128 UGB beruht, kann sich der Gesellschafter nicht auf § 164 Abs 2 KO berufen. Die Bestimmung des Paragraph 164, Absatz 2, KO ist als Ausnahme von dem in Paragraph 151, KO festgelegten Grundsatz zu verstehen. Nur wenn die Mithaftung auf einem anderen Rechtsgrund als jenem nach Paragraph 128, UGB beruht, kann sich der Gesellschafter nicht auf Paragraph 164, Absatz 2, KO berufen.

## Entscheidungstexte

- RS0125151">3 Ob 32/09s  
Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 32/09s  
Beisatz: Wenngleich an das Bestehen einer „Judikatschuld“ verjährungsrechtliche Folgen geknüpft sind, wird durch sie kein eigener materiellrechtlicher Anspruchsgrund etwa im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Mithaftungserklärung des Gesellschafters geschaffen, die dessen Berufung auf das Haftungsprivileg des §164 Abs2 KO hindern könnte. (T1); Veröff: SZ 2009/52

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125151

## Im RIS seit

22.05.2009

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)